

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 4. Januar 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0345/06 - 3.2.03

Anmeldenummer: 98964365.5

Veröffentlichungsnummer: 0966333

IPC: B22D 11/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Schichtverbundwerkstoff für Gleitelemente und Verfahren zu seiner Herstellung

Patentinhaber:

Federal-Mogul Wiesbaden GmbH & Co. KG

Einsprechender:

KS Gleitlager GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0345/06 - 3.2.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03
vom 4. Januar 2007

Beschwerdeführer: KS Gleitlager GmbH
(Einsprechender) Am Bahnhof 14
D-68789 St. Leon-Rot (DE)

Vertreter: Dreiss, Fuhlendorf, Steimle & Becker
Patentanwälte
Postfach 10 37 62
D-70032 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner: Federal-Mogul Wiesbaden GmbH & Co. KG
(Patentinhaber) Stielstraße 11
D-65201 Wiesbaden (DE)

Vertreter: Fuchs Mehler Weiss & Fritzsche
Patentanwälte
Postfach 46 60
D-65036 Wiesbaden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0966333 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 17. Januar 2006.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Krause
Mitglieder: G. Ashley
J. Seitz

Sachverhalt und Anträge

I. Durch die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 17. Januar 2006 ist das europäische Patent Nr. 0966333 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 6. März 2006 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 3. Juli 2006 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1)

EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel 108, Satz 3 EPÜ entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

U. Krause